

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wolf Energiesysteme GmbH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wolf Energiesysteme GmbH (nachfolgend auch: „WES GmbH“) mit Sitz Kammergartenstrasse 8, 61200 Wölfersheim gelten für alle Verträge der WES GmbH mit ihrem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend auch „Besteller“).

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten außerdem für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen der WES GmbH mit ihrem jeweiligen Vertragspartner, auch wenn deren Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

3. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird widersprochen.

4. Der Besteller ist verpflichtet kostenlos Strom, Wasser, etc. zur Verfügung zu stellen. Er verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen oder anzunehmen, die eine reibungslose Montage gewährleisten.

5. Vertragsangebote der WES GmbH sind freibleibend und unverbindlich, also lediglich als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen, es sei denn, das Vertragsangebot der WES GmbH wird explizit als verbindlich gekennzeichnet.

6. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung der WES GmbH ist die Auftragsbestätigung der WES GmbH maßgebend, es sei denn, das Vertragsangebot ist gemäß Ziffer 5. verbindlich.

7. Die in dem Angebot und der Auftragsbestätigung der WES GmbH angegebene Höhe der Vergütung gilt unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten und Konditionen unverändert bleiben.

8. Die in dem Angebot und der Auftragsbestätigung angegebenen Preise der WES GmbH enthalten keine Mehrwertsteuer, es sei denn, die Mehrwertsteuer ist in dem Angebot und der Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen.

9. Soweit mit dem Besteller für den Auftrag kein Pauschalpreis für die auszuführenden Arbeiten und Reisekosten vereinbart ist, werden für Arbeitsstunden und Reisekosten der WES GmbH für Ingenieur EUR 95,00; Techniker/Meister EUR 55,00; für Gesellenstunden EUR 45,00 und für Reisekosten (pro zurückgelegtem Kilometer) EUR 1,00 inklusive Personalkosten berechnet.

10. Soweit nichts anderes vereinbart ist verbleiben die von der WES GmbH angefertigten Planungen und Skizzen in deren Eigentum. Die WES GmbH ist verpflichtet die Planungen und Skizzen an den Besteller herauszugeben und zu übereignen, wenn die WES GmbH und der Besteller dies vereinbaren und die Planungen und Skizzen vom Besteller gesondert vergütet werden.

11. Die Vergütung der WES GmbH ist grundsätzlich fällig, wenn die Waren abgeliefert sind oder das Werk fertiggestellt ist.

12. Soweit nichts anderes vereinbart ist verpflichtet sich der Besteller Zahlungen in folgenden Teilleistungen zu erbringen: 30 % bei Vertragsabschluss, 60 % bei Lieferbereitschaft und vor Lieferung, 10 % bei Installation.

13. Erstreckt sich die Erfüllung der dem Besteller von der WES GmbH geschuldeten Leistung über mehr als vier Monate hat der Besteller monatliche Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu erbringen. Die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlung ist angemessen, wenn sie mindestens 25 % des Gesamtauftragsvolumens beträgt.

14. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Besteller die Vergütung der WES GmbH ohne Abzug von Skonto zu zahlen.

15. Hat die WES GmbH Material einzusetzen, um die geschuldete Leistung erbringen zu können, und der Wert des einzusetzenden Material beträgt mehr als EUR 10.000,00, ist die WES GmbH berechtigt, vom Besteller für den übersteigenden Betrag eine Vorauszahlung für das Material zu verlangen.

16. Wird der WES GmbH bekannt, dass die Zahlungsunfähigkeit des Bestellers droht oder eingetreten ist und / oder dessen Kreditwürdigkeit gefährdet ist oder nicht mehr besteht, weil die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bestellers droht, begonnen hat oder beendet ist, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers beantragt oder eröffnet ist oder der Besteller Zahlungen an die WES GmbH eingestellt hat und / oder einstellen wird, ist die WES GmbH berechtigt, vom Besteller einen angemessenen Vorschuss für die dem Besteller geschuldete Leistung zu verlangen sowie die erbrachten Leistungen fällig zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem ist die WES GmbH berechtigt, die Erfüllung der dem Besteller geschuldeten Leistung zu verweigern, bis der eingeforderte Vorschuss und die fällig gestellten Leistungen bezahlt sind. Tritt die WES GmbH vom Vertrag zurück, ist der Besteller nicht berechtigt, hieraus Schadenersatzansprüche oder Aufwendungsersatzansprüche gegen die WES GmbH herzuleiten.

17. Steigen die Materialkosten, die Kosten der Waren, die Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben, die Energiekosten oder Lohnkosten innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Vertrages zwischen der WES GmbH und dem Besteller um mehr als 40 %, ist die WES GmbH berechtigt, den Preis für die Erfüllung der dem Besteller geschuldeten Leistung entsprechend zu erhöhen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn die dem Besteller von der WES GmbH zu erbringenden Leistungen innerhalb von vier Monaten geliefert oder erbracht werden sollen, es sei denn, bei dem zwischen der WES GmbH und der Besteller geschlossenen Vertrag handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis im Sinne des § 309 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die WES GmbH hat den Besteller unverzüglich über den Grund für die Preiserhöhung oder den Rücktritt zu informieren. Erhöht die WES GmbH den Preis für die Erfüllung der dem Besteller geschuldeten Leistung oder tritt die WES GmbH vom Vertrag zurück, ist der Besteller nicht berechtigt, hieraus Schadenersatzansprüche oder Aufwendungsersatzansprüche gegen die WES GmbH herzuleiten. Ausgenommen hiervon sind die Gegenleistungen des Bestellers, welche die WES GmbH gemäß § 308 Nummer 8 b) BGB unverzüglich zu erstatten hat.

18. Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden von der WES GmbH Zinsen in Höhe von 10 % des in der Rechnung ausgewiesenen Bruttobetrag pro Jahr erhoben.

19. Werden Waren bei der WES GmbH gelagert, weil der Besteller dies wünscht oder sich im Verzug befindet, ist die WES GmbH berechtigt, vom Besteller ein Lagergeld zu verlangen. Das Lagergeld beträgt 0,5 % des in der Rechnung ausgewiesenen Preises der gelagerten Waren pro Monat.

20. Die WES GmbH ist berechtigt Teilleistungen an den Besteller zu erbringen.

21. Die Lieferfrist der bei der WES GmbH bestellten Waren beträgt grundsätzlich 6 Wochen, es sei denn, die WES GmbH und der Besteller haben eine abweichende Lieferfrist vereinbart. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrages zwischen der WES GmbH und dem Besteller. Bei der Berechnung der Frist werden Samstage und Sonntage, nicht aber Feiertage mitgerechnet.

22. Die WES GmbH hat es nicht zu vertreten, wenn die Erfüllung der dem Besteller geschuldeten Leistung aufgrund höherer Gewalt und / oder anderer nicht von der WES GmbH beeinflussbarer Ereignisse, länger als vorübergehend wesentlich erschwert, verzögert oder unmöglich wird, insbesondere durch Streik, Aussperrung, Störung der Verkehrswege, Nichtlieferung der Vorlieferanten, nicht vorliegende vom Besteller einzuholende Genehmigungen (etwa nach der Bauordnung), Betriebsstörungen durch Feuer oder Wasser, Ausfall von Produktionsanlagen und Produktionsmaschinen, behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten der WES GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten. Die WES GmbH ist berechtigt die Erfüllung der geschuldeten Leistung um die Dauer der Beeinträchtigung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die WES GmbH hat den Besteller unverzüglich über den Grund für den Rücktritt zu informieren. Der Besteller ist nicht berechtigt hieraus Schadenersatz-

ansprüche oder Aufwendungsersatzansprüche gegen die WES GmbH herzuleiten. Ausgenommen hiervon sind die Gegenleistungen des Bestellers, welche die WES GmbH gemäß § 308 Nummer 8 b) BGB unverzüglich zu erstatten hat.

23. Ist die WES GmbH verpflichtet die dem Besteller geschuldete Leistung nachzuliefern und / oder nachzubessern, stehen ihr zwei Nacherfüllungsversuche zu, bevor der Besteller berechtigt ist, die Vergütung der WES GmbH zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

24. Fordert der Besteller die WES GmbH rechtmäßig zur Nachlieferung und / oder Nachbesserung auf, ist die Frist zur Nachlieferung und / oder Nachbesserung nur angemessen, wenn sie mindestens 21 Tage beträgt.

25. Mängelansprüche des Bestellers bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit und / oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Verfärbungen von Photovoltaikmodulen, die deren Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachmangel.

26. Offensichtliche Mängel hat der Besteller spätestens 14 Tage nach Empfang der Lieferung schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Bei der Berechnung der Frist werden Samstage, Sonntage und Feiertage mitgerechnet. Ziffer 26 Satz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht, wenn die WES GmbH den Mangel arglistig verschwiegen hat.

27. Versteckte Mängel hat der Besteller spätestens 14 Tage nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die gelieferte Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Bei der Berechnung der Frist werden Samstage, Sonntage und Feiertage mitgerechnet. Ziffer 27 Satz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht, wenn die WES GmbH den Mangel arglistig verschwiegen hat.

28. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, es sei denn, eine zwingende gesetzliche Bestimmung, insbesondere § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB oder § 634a Absatz 1 Nummer 2 BGB steht dem entgegen.

29. Die WES GmbH behält sich das Eigentum an gelieferten Waren vor, bis der Besteller alle Forderungen der WES GmbH gegen ihn beglichen hat. Der Besteller ist verpflichtet die gelieferten Waren unentgeltlich zu lagern.

30. Verarbeitet der Besteller die gelieferten Waren oder bildet er sie um, erfolgt dies für die WES GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtungen für die WES GmbH.

31. Der Besteller ist nicht berechtigt, im Eigentum der WES GmbH stehende Waren zu übereignen oder zu verpfänden, es sei denn der Besteller übereignet die gelieferten Waren im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebes. Übereignet der Besteller von der WES GmbH gelieferte Waren, die Eigentum der WES GmbH sind, im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebes, tritt er die aus dem zugrunde liegenden schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft resultierenden Forderungen im Voraus an die WES GmbH ab. Die WES GmbH nimmt diese Abtretung an.

32. Gehen von der WES GmbH gelieferte Waren unbeschadet von den übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch tatsächliche Handlung der WES GmbH oder des Bestellers in das Eigentum des Bestellers oder eines Dritten über, insbesondere weil sie verarbeitet oder eingebaut werden, erwirbt die WES GmbH einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache oder an der Sache, mit der die von der WES GmbH gelieferten Waren verbunden worden sind, der dem Wert der von der WES GmbH gelieferten Waren entspricht. Der Wert des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem in der Rechnung der WES GmbH ausgewiesenen Verkaufspreis der von der WES GmbH gelieferten Waren.

33. Greift ein Dritter, insbesondere der Gerichtsvollzieher oder der Insolvenzverwalter, auf die von der WES GmbH an den Besteller gelieferten, im Eigentum der WES GmbH stehenden Waren zu, ist der Besteller verpflichtet, den Dritten auf die Eigentumsverhältnisse hinzuweisen und dies der WES GmbH anzuzeigen, damit die WES GmbH ihre Eigentumsrechte ausüben kann. Soweit der Dritte nicht verpflichtet oder wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die mit der Ausübung der Eigentumsrechte der WES GmbH im Zusammenhang stehenden außergerichtlichen und / oder gerichtlichen Aufwendungen und / oder Kosten an die WES GmbH zu zahlen, tritt der Besteller an die Stelle des Dritten.

34. Befindet sich der Besteller im Verzug, insbesondere weil er eine Rechnung oder mehrere Rechnungen der WES GmbH nicht bezahlt hat, ist die WES GmbH berechtigt, die Erfüllung eines neuen Vertrages mit dem Besteller zu verweigern, bis der Besteller die Forderungen der WES GmbH beglichen hat. Alternativ ist die WES GmbH berechtigt, angemessene Sicherheiten, insbesondere einen Vorschuss, vom Besteller zu verlangen. Verweigert die WES GmbH die Erfüllung des Vertrages, weil sich der Besteller im Verzug befindet, ist der Besteller nicht berechtigt, hieraus Schadenersatzansprüche oder Aufwendungsersatzansprüche gegen die WES GmbH herzuleiten.

35. Für unmittelbare Schäden haftet die WES GmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht, wenn die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und / oder sich eine Haftung zwingend aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, ergibt.

36. Für Mangelfolgeschäden haftet die WES GmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ziffer 35 Satz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

37. Die WES GmbH haftet nicht für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen öffentlichen oder privaten Genehmigungen, beispielsweise Genehmigungen nach der Bauordnung, den Landesbaugesetzen, nach Polizeirecht oder dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie für nachbarrechtliche Zustimmungen.

38. Werden Waren mittels einer Transportperson, die nicht zum Betrieb der WES GmbH gehört, ausgeliefert, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die WES GmbH die Sendung an die Transportperson übergibt. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers, geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn die WES GmbH dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt und der Besteller die Verzögerung des Versandes erbeten hat.

39. Der auf der Internetseite der WES GmbH abrufbare „Wirtschaftlichkeitsrechner“ sowie die von der WES GmbH herausgegebenen „Wirtschaftlichkeitsberechnungen“ dienen lediglich einer groben Abschätzung der Wirtschaftlichkeit einer Anlage und können eine detaillierte Prüfung nicht ersetzen. Soweit die Berechnungen nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind übernimmt die WES GmbH für die tatsächliche Wirtschaftlichkeit einer Anlage keine Gewähr, also keine Haftung.

40. Der Besteller ist nicht berechtigt seine Forderungen gegen die WES GmbH mit seinen Verbindlichkeiten gegen die WES GmbH aufzurechnen, es sei denn, die Aufrechnungsforderung des Bestellers ist unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

41. Der Besteller willigt ein, dass seine für die Vertragsabwicklung notwendigen persönlichen Daten von der WES GmbH gespeichert werden.

42. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

43. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden unmitteldbaren und / oder mittelbaren Streitigkeiten ist, je nach sachlicher Zuständigkeit, das Amtsgericht Friedberg (Hessen) oder das Landgericht Gießen.

44. Ein Störungsdienst für durch WES GmbH verbaute Anlagen ist nur in Verbindung mit einem beauftragten Wartungsvertrag durch die WES GmbH gegeben, ansonsten gelten die gesetzlichen Vorgaben zur Störungsbehebung mit dort festgelegten Fristen